



## NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

---

Sitzungsdatum:	Dienstag, 27.01.2026
Beginn:	19:00 Uhr
Ende:	20:13 Uhr
Ort:	im Bürgersaal "Zur Post", Ingolstädter Str. 1, 85309 Pörnbach

---

### ANWESENHEITSLISTE

#### Vorsitzender

Bergwinkel, Helmut Erster Bürgermeister

#### Mitglieder des Gemeinderates

Bomberg, Daniela  
Fink, Stephan  
Hilpoltsteiner, Christian  
Kugler, Oskar  
Märkl, Tobias  
Mayr, Anton  
Piotrowski, Carmen  
Redl, Christian  
Reiter, Nikolaus  
Schmid, Alexander

#### Schriftführung

Bergwinkel, Edith

#### **Abwesende und entschuldigte Personen:**

#### Mitglieder des Gemeinderates

Heim, Monika	Entschuldigt
Klotz, Maximilian	Entschuldigt
Mayr, Ludwig	Entschuldigt
Schmidt, Marta	Entschuldigt

# TAGESORDNUNG

## Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 17.12.2025 - öffentlicher Teil -
2. Behandlung von Bauanträgen
  - 2.1 Bekanntgabe von Vorhaben, die auf dem Verwaltungsweg erledigt wurden
  - 2.2 Errichtung eines Bürogebäudes mit Stellplätzen; Fl.Nrn. 526, 526/7 jeweils Gemarkung Pörnbach, Am Anger 24, 26 in Pörnbach
  - 2.3 Vorbescheid zum Neubau von 2 Mehrfamilienhäusern mit 3 und 4 Wohneinheiten, als Ersatzbau zweier landwirtschaftlicher Gebäude; Fl.Nr. 115/2 Gemarkung Puch, Hauptstraße 8 und Langenbrucker Weg 3b in Puch
3. Verkehrsangelegenheiten; Behandlung von Themen aus der Bürgerversammlung (Sonnenstraße, Augsburgener Straße)
4. Bundesförderprogramm Sanierung kommunaler Sportstätten; Interessenbekundung für das Projekt beim VfB "Ersatzneubau Umkleide- und Sanitäranlagen, Erneuerung Bewässerungsinfrastruktur und Umwandlung des bisherigen Bolzplatzes zum Kunstrasenplatz"
5. Informationen der Verwaltung
  - 5.1 Termin Ramadama am 14.03.2026
6. Anfragen

Erster Bürgermeister Helmut Bergwinkel eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

## ÖFFENTLICHE SITZUNG

### **1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 17.12.2025 - öffentlicher Teil -**

Die Niederschrift über die Sitzung am 17.12.2025 (nicht, wie versehentlich in der Einladung zur Sitzung aufgeführt vom „17.12.2026“) ist für die Gremiumsmitglieder im Ratsinformationssystem einsehbar.

#### **Beschluss:**

Die Niederschrift über die Sitzung am 17.12.2025 – öffentlicher Teil - wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

**Einstimmig beschlossen**

**Ja 11 Nein 0 Anwesend 11**

### **2. Behandlung von Bauanträgen**

#### **2.1 Bekanntgabe von Vorhaben, die auf dem Verwaltungsweg erledigt wurden**

Anbau eines Kalt-Wintergartens  
Regensburger Straße 11b, Fl.Nr. 993/6 Gemarkung Pörbach

#### **2.2 Errichtung eines Bürogebäudes mit Stellplätzen; Fl.Nrn. 526, 526/7 jeweils Gemarkung Pörbach, Am Anger 24, 26 in Pörbach**

#### **Sachverhalt:**

Am 22.12.2025 wurde ein Bauantrag zur Errichtung eines Bürogebäudes mit Stellplätzen auf den Grundstücken Fl.Nrn. 526, 526/7 jeweils Gemarkung Pörbach, Am Anger 24, 26 in Pörbach zur Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen an die Gemeinde Pörbach übersandt.

Laut Planzeichnungen soll im nördlichen Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 526 Gemarkung Pörbach ein Bürogebäude mit einer Geschossigkeit von EG + 1. OG + 2. OG mit einem Flachdach und einer Gesamthöhe von 13,24 m errichtet werden. Das Ausmaß des Gebäudes beträgt 35,00 m x 21,00 m. Ebenfalls befindet sich auf dem Grundstück ein Gebäude in einem Ausmaß von 5,00 m x 4,40 m für Müll/Pflegegeräte. Für das Bauvorhaben werden insgesamt 57 Stellplätze errichtet, wovon sich die meisten auf dem nebenliegenden Grundstück Fl.Nr. 526/7 Gemarkung Pörbach befinden.

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 21 „Gewerbegebiet Pörbach II mit Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 12 Gewerbegebiet Pörbach“ (2. Änderung) der Gemeinde Pörbach. Das Vorhaben entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Die Erschließung ist gesichert.

Die Nachbarunterschriften liegen nicht vor.

Die Abstandsflächen sind vom Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm zu prüfen.

#### **Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen zu oben genanntem Bauvorhaben wird erteilt.

**Einstimmig beschlossen**

**Ja 11 Nein 0 Anwesend 11**

## **2.3 Vorbescheid zum Neubau von 2 Mehrfamilienhäusern mit 3 und 4 Wohneinheiten, als Ersatzbau zweier landwirtschaftlicher Gebäude; Fl.Nr. 115/2 Gemarkung Puch, Hauptstraße 8 und Langenbrucker Weg 3b in Puch**

### **Sachverhalt:**

Am 22.12.2025 wurde ein Vorbescheid zum Neubau von 2 Mehrfamilienhäusern mit 3 und 4 Wohneinheiten, als Ersatzbau zweier landwirtschaftlicher Gebäude auf dem Grundstück Fl.Nr. 115/2 Gemarkung Puch, Hauptstraße 8 und Langenbrucker Weg 3b in Puch zur Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen an die Gemeinde Pörnbach übersandt.

Mit dem Antrag sollen folgende Fragen geklärt werden:

- Situierung, Lage gemäß Planunterlagen zulässig?
- Größe und Höhenentwicklung zulässig?
- Geplantes Maß der baulichen Nutzung GRZ/GFZ zulässig?
- Zahl der Vollgeschosse zulässig?
- Art der Bebauung, Dachneigung zulässig?

Laut Planzeichnungen sollen die bestehenden landwirtschaftlichen Gebäude zurückgebaut werden und als zwei Mehrfamilienhäuser mit 3 und 4 Wohneinheiten neu errichtet werden. Auf dem Grundstück befindet sich bereits ein Wohnhaus mit 2 Wohneinheiten in der Bauweise EG + OG in einem Ausmaß von 10,89 m x 10,03 m sowie ein Wohnhaus mit einer Wohneinheit in der Bauweise EG + OG in einem Ausmaß von 18,02 m x 9,50 m.

### **Zum Mehrfamilienhaus mit 3 Wohneinheiten:**

Das Gebäude wird in einem Ausmaß von 13,42 m x 10,03 m in der Bauweise EG + OG mit einer Wandhöhe von 6,55 m und einer Firsthöhe von 8,88 m geplant. Das Gebäude wird mit einem Satteldach und einer Dachneigung von 25° errichtet. In diesem Mehrfamilienhaus sollen 3 Wohneinheiten entstehen.

### **Zum Mehrfamilienhaus mit 4 Wohneinheiten:**

Das Gebäude wird in einem Ausmaß von 14,32 m x 15,37 m in der Bauweise EG + OG sowie mit einem Erdgeschossanbau in einem Ausmaß von 3,67 m x 15,37 m mit einem Satteldach und mit einer Dachneigung von 36° geplant. Die Wandhöhe des Gebäudes beträgt 5,48 m sowie die Firsthöhe 10,66 m. In diesem Mehrfamilienhaus sollen 4 Wohneinheiten entstehen.

Das Grundstück ist im Flächennutzungsplan als Dorfgebiet dargestellt. Das geplante Bauvorhaben befindet sich im Innenbereich und ist nach § 34 BauGB zu beurteilen. Gem. § 34 BauGB ist ein Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben, das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden. Da sich die geplanten Ersatzbauten (Wohnen) gemäß vorliegender Schnitte in Höhe und Dachform an den Bestand anpassen, fügt sich das Bauvorhaben hinsichtlich der Art und des Maßes der baulichen Nutzung in die Umgebung ein.

Die Erschließung ist grundsätzlich gesichert. Die Erschließung erfolgt über die Langenbrucker Straße und die Hauptstraße. Mit dem Bauherrn ist eine Sondervereinbarung aufgrund weiterer Wasser- und Kanalhausanschlüsse bzw. wegen einer größeren Dimensionierung der Wasser- und Kanalhausanschlüsse abzuschließen. Die Löschwasserversorgung für dieses Bauvorhaben ist mit einer Menge von 48 m<sup>3</sup>/h gesichert.

Die erforderlichen Stellplätze entsprechen nicht der Stellplatzsatzung. Die Stellplätze sind nach jeweils 4 Stellplätzen durch einen Baum zu gliedern. Diese sind im Bauantragsverfahren nachzuweisen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bauherr einen ausreichend großen Kinderspielplatz gem. der Satzung über die Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung, Unterhaltung und Ablösung von Kinderspielplätzen der Gemeinde Pörnbach (Kinderspielplatzsatzung) anzulegen hat. Dies ist vom Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm im Vorbescheid aufzunehmen.

Die Nachbarunterschriften liegen nicht vor.

Die Abstandsflächen sind vom Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm zu prüfen.

Auf das denkmalgeschützte Gebäude auf dem Grundstück Fl.Nr. 89 Gemarkung Puch wird hingewiesen.

Ebenfalls wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der Langenbrucker Straße um eine Kreisstraße handelt, wo weder ein Fuß- noch ein Radweg vorhanden ist. Ein Anspruch auf Errichtung eines solchen kann aus der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nicht abgeleitet werden. Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm wird gebeten, die Hinweise im Baugenehmigungsbescheid aufzunehmen.

**Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen zu oben genanntem Antrag auf Vorbescheid wird erteilt.

**Einstimmig beschlossen**

**Ja 11 Nein 0 Anwesend 11**

**3. Verkehrsangelegenheiten; Behandlung von Themen aus der Bürgerversammlung (Sonnenstraße, Augsburgener Straße)**

**Sachverhalt:**

**Sonnenstraße – Beschilderung**

Im Vorfeld der Bürgerversammlung stellte ein Bürger den Antrag, in der Sonnenstraße ein zusätzliches Warnschild „Vorsicht Kinder“ o. ä. anzubringen und die Bäume so zurückzuschneiden, dass das 30er Schild nicht von Ästen verdeckt wird. Die Familie wäre bereit, in Eigeninitiative Warnhinweise anzubringen, sofern dieses z.B. am Strom-masten zwischen Hs.Nr. 7 und 9 angebracht werden darf. Begründet wird der Antrag damit, dass trotz 30er Zone am Ende der Sonnenstraße bei Hs.Nr. 9 und 28 die Autofahrer ortsauwärts ordentlich beschleunigen bzw. ortseinwärts die Geschwindigkeit nicht verringern. Auch wird angeführt, dass das 30er Schild relativ spät zu erkennen ist.

Die Örtlichkeit wurde von der Verwaltung mit dem zuständigen Polizisten besichtigt. Dabei hat die Polizei folgende Stellungnahme abgegeben:

„Gem. § 31 StVO (Sport und Spiel) ist die Straße bzw. die Fahrbahn ausschließlich für Fahrzeuge gedacht. Sport und Spiel auf der Fahrbahn, den Seitenstreifen und auf Radwegen sind nicht erlaubt. Aus diesen Gründen ist das zusätzliche Anbringen von Schildern, die vor spielenden Kindern warnen nicht möglich. Gem. § 832 BGB haben die Eltern oder andere beauftragte Personen eine Aufsichtspflicht gegenüber ihren Kindern und müssen diese, sofern sie im Freien spielen, in gewissem Maße beaufsichtigen.

Sog. „Verkehrsmännchen“ die vor spielenden Kindern warnen, dürfen nicht auf öffentlichem Verkehrsgrund (Fahrbahn) aufgestellt werden. Sollte es aufgrund dieser Figur zu einem Verkehrsunfall kommen, liegt evtl. ein Vergehen gem. § 315 b StGB vor, was zur Folge hat, dass eine Strafanzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft vorgelegt werden muss, da in diesen Fällen ein gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr (Hindernisse bereiten) tatbestandsmäßig erfüllt sein könnte. Das Aufstellen dieser Männchen auf Privatgrund und an Grundstückszufahrten ist erlaubt.

Das Versetzen des Z. 274.1 (Zone 30) erscheint aus polizeilicher Sicht nicht zwingend notwendig. Das Zeichen ist gut sichtbar. Aufgrund der scharfen Kurve kann dieser Streckenabschnitt nur mit geringer Geschwindigkeit durchfahren werden. Vorher befindet sich bereits das Ortschild von Pönbach. Ab diesem Bereich darf nur mit einer Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h, gefahren werden.“

Die Sträucher um das Verkehrszeichen 274.1 (Zone 30) wurden zwischenzeitlich vom Bauhof zurückgeschnitten.

**Beschluss:**

In Anlehnung an den Vorschlag der Polizei beschließt der Gemeinderat, dass die bestehenden Verkehrszeichen in der Sonnenstraße belassen werden und zusätzliche Warnschilder nicht angebracht werden. 11 : 0

**Augsburger Straße – Geschwindigkeit**

In der Fragenrunde der Bürgerversammlung vom 14.10.2025 wies ein Bürger auf zu schnelles Fahren in der Augsburgener Straße hin und fragte an, welche Maßnahmen denkbar wären. Er schlug vor, die Fahrbahn durch bauliche Maßnahmen zu verengen, eine Blitzstelle einzurichten und die Geschwindigkeit mit dem Messgerät zu kontrollieren.

Während der Versammlung sicherte Bürgermeister Bergwinkel zu, das mobile Messgerät der Gemeinde aufstellen zu lassen und die Örtlichkeit im Zuge einer Verkehrsschau mit der Polizei zu kontrollieren und bei Bedarf weitere Maßnahmen zu treffen. Auch die Einrichtung einer Messstelle sollte geprüft werden.

Auch diese Situation/Örtlichkeit wurde gemeinsam mit dem zuständigen Polizisten besichtigt. Die Polizei hat hierzu folgende Stellungnahme abgegeben:

„Nach § 45 Abs. 9 StVO werden örtliche Anordnungen von Verkehrszeichen nur dort getroffen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Geschwindigkeitsbeschränkungen dürfen nach dieser Vorschrift nur dann angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko der Teilnahme am Straßenverkehr erheblich übersteigt.“

Diese besonderen Umstände liegen in der Augsburgener Straße aus polizeilicher Sicht nicht vor.

Abschließend darf ich noch anmerken, dass im gesamten Verlauf der Augsburgener Straße, das Unfallgeschehen in den letzten Jahren keine Verkehrsunfälle polizeilich registriert wurden, welche kausal auf überhöhte Geschwindigkeit zurückzuführen waren, um Geschwindigkeitsbeschränkungen oder bauliche Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherheit anzuordnen.“

Das mobile Geschwindigkeitsmessgerät ist seit Freitag, 05.12.2025 in der Augsburgener Straße montiert und wurde am 09.01.2026 ausgewertet. Die Messungen ergaben folgendes Ergebnis:

In dem genannten Zeitraum wurden 31.561 Fahrzeuge gemessen. Die Durchschnittsgeschwindigkeit lag bei 54 km/h. 50% fuhren langsamer oder max. 55 km/h (2023 waren es 57%), 36% fuhren zwischen 55 und 70 km/h (2023 waren es 30%), somit fuhren 14% schneller als 70 km/h (2023 waren es 13%). Die meisten Schnelfahrer wurden in der Nacht gemessen.

Die höchste gemessene Geschwindigkeit lag bei 141 km/h (1 Fahrzeug in der Nacht). 2023 lag die Höchstgeschwindigkeit bei 139 km/h (3 Fahrzeuge in der Nacht).

Gegenüber 2023 hat sich die Anzahl der gemessenen Fahrzeuge um ca. 40% reduziert. 2023 fuhren noch täglich 1.509 Fahrzeuge pro Tag durch die Augsburgener Straße. Jetzt sind es noch 928 Fahrzeuge pro Tag. Grund des Rückgangs ist sicher die positive Wirkung der Ortsumfahrung Weichenried und die Schließung der direkten Auffahrt nach Oberkreut auf die B 300.

In der Zwischenzeit hat die Verwaltung vom Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern auch Zustimmung zu einer möglichen Einrichtung einer Messstelle in der Augsburgener Straße erhalten. Nach Einholung der Genehmigungen der entsprechenden Eigentümer kann diese Stelle in das Messstellenverzeichnis aufgenommen werden.

Im Vergleich dazu wurde das mobile Messgerät für den Standort in Puch auf Höhe Hauptstraße 50 ausgewertet. Die Messung erfolgte in der Zeit vom 10.10. – 22.10.2025. Insgesamt wurden 9.807 Fahrzeuge gezählt, somit pro Tag ca. 817 Fahrzeuge. Die Durchschnittsgeschwindigkeit lag bei 38 km/h. Bis 35 km/h fuhren 42%, bis 55 km/h fuhren über 93% (= +51%), bis 70 km/h fuhren über 99,5% (= +6,5%). Die restlichen 0,5% fuhren zwischen 70 und 95 km/h, fast ausschließlich in der Nacht.

Bürgermeister Bergwinkel informiert in diesem Zusammenhang über die zuletzt durchgeführten Messungen (semistationäre Anlage „Blitzeranhänger“) in der Münchener Straße in der Zeit vom 25.11 – 27.11.2025. Pro Tag wurden 6.408 Fahrzeuge gezählt, davon insgesamt 187 Verstöße. Die höchste Geschwindigkeit lag bei 91 km/h.

In der Diskussion wird aus der Mitte des Gemeinderates vorgeschlagen, in der Augsburgener Straße auf Höhe des Fußweges zum Netto das Schild „Vorsicht Fußgänger“ aufzustellen und den Bereich auf 30 km/h zu beschränken.

#### **Beschluss:**

Die Möglichkeit einer Geschwindigkeitsbeschränkung im Bereich des Fußgängerweges zum „Netto“ soll von der Verwaltung geprüft werden.

10 : 1

#### **Beschluss:**

In Anlehnung an den Vorschlag der Polizei beschließt der Gemeinderat, dass in der Augsburgener Straße keine baulichen Maßnahmen angeordnet werden.

Weiter beschließt der Gemeinderat jedoch, dass eine „Blitzer“-Messstelle eingerichtet werden soll. Voraussetzung ist hier das Einverständnis der betroffenen Eigentümer.

11 : 0

Positiv wird der Rückgang der Fahrzeuge in der Augsburgener Straße zur Kenntnis genommen.

**Mehrfachbeschluss**

**Anwesend 11**

#### 4. Bundesförderprogramm Sanierung kommunaler Sportstätten; Interessenbekundung für das Projekt beim VfB "Ersatzneubau Umkleide- und Sanitäranlagen, Erneuerung Bewässerungsinfrastruktur und Umwandlung des bisherigen Bolzplatzes zum Kunstrasenplatz"

##### Sachverhalt:

Der Deutsche Bundestag hat im Wirtschaftsplan 2025 des Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIK) Programmmittel in Höhe von 333 Millionen Euro für das neue Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ (SKS) bereitgestellt. Damit werden Kommunen dabei unterstützt, ihre Sportstätten von besonderer regionaler und über-regionaler Bedeutung im Sinne einer nachhaltigen Stadtentwicklung zu erhalten und zu modernisieren. Die Kommunen können ihre Interessenbekundungen bis zum 15. Januar 2026 einreichen.

In Abstimmung mit dem VfB Pörsbach wurde eine Interessenbekundung zum Ersatzneubau einer barrierefreien Umkleide- und Sanitäranlage, Nachhaltige Bewässerung der Sportanlage und Umwandlung des Bolzplatzes in einen Kunstrasenplatz eingereicht.

Ziel des Projekts ist der Neubau einer modernen, barrierefreien Umkleide- und Sanitäranlage oberirdisch und ebenerdig. Der Ersatzbau soll die bisherigen Kellerräume vollständig ablösen und eine zeitgemäße, sichere und inklusive Nutzung der Sportstätte ermöglichen. Der Neubau umfasst: barrierefreie Umkleidekabinen und Sanitärbereiche barrierefreie WC-Anlagen nach aktuellen DIN-Normen helle, gut belüftete und hygienisch einwandfreie Räume langlebige und nachhaltige Baustoffe Durch die neue Lage und Bauweise wird die bisherige Problematik der Feuchtigkeit und Schimmelbildung dauerhaft beseitigt.

Zweiter Projektbaustein: Nachhaltige Bewässerung der Sportanlage Ergänzend zum Hochbauprojekt wird die bestehende Bewässerungsinfrastruktur der Sportanlage vollständig erneuert. Die vorhandenen Leitungen sind technisch überholt und nicht mehr effizient. Geplant ist der Einbau: neuer, verlustarmer Leitungen einer intelligenten, wassersparenden Bewässerungsanlage mit bedarfsgerechter Steuerung einer Zisterne zur Regenwassernutzung, in der Niederschlagswasser gesammelt und zur Bewässerung der Sportflächen verwendet wird Damit wird der Trinkwasserverbrauch deutlich reduziert und ein wichtiger Beitrag zum ressourcenschonenden Betrieb der Sportstätte geleistet.

Dritter Baustein ist die Umwandlung des Bolzplatzes in einen Kunstrasenplatz Der bestehende Bolzplatz wird zu einem Kunstrasenplatz umgebaut. Begründung und Mehrwert: Ganzjährige Bespielbarkeit unabhängig von Witterung. Deutlich geringerer Wasserverbrauch im Vergleich zu Naturrasen. Reduzierter Pflege- und Instandhaltungsaufwand. Hohe Belastbarkeit bei intensiver Nutzung. Multifunktionale Nutzung für Vereins-, Schul- und Freizeitsport Der Kunstrasenplatz stärkt insbesondere niedrigschwellige Sportangebote für Kinder, Jugendliche und nicht organisierte Sporttreibende. Gesamtziel ist die Schaffung eines Angebotes für alle Generationen.

#### Ausgabenplan (F0832)

2026

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Betrag €
1	Ingenieurleistungen (Planer/Fachplaner)	25.000,00
2	Baustelleneinrichtung -Vorbereitung	50.000,00
3	Kosten für Genehmigungen Ausschreibung	6.000,00
Σ		<b>81.000,00</b>

2027

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Betrag €
4	Umsetzung der Baumaßnahme Ersatzneubau	800.000,00
5	Umsetzung der Bewässerung inkl. Zisterne	250.000,00
9	Beginn der Arbeiten für Kunstrasen	50.000,00
Σ		<b>1.100.000,00</b>

2028

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Betrag €
6	Abschlagszahlungen Baukosten Ersatzneubau	150.000,00
7	Schlussrechnung Bewässerungsanlage	250.000,00
8	Abschlagsrechnung Ingenieurleistungen	100.000,00
12	Schlussrechnung Kunstrasenplatz	46.000,00
Σ		<b>546.000,00</b>

2029

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Betrag €
10	Schlussrechnung Ersatzneubau	50.000,00
11	Schlussrechnung Ingenieurleistungen	250.000,00
Σ		300.000,00

Gesamt

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Betrag €
1	Ingenieurleistungen (Planer/Fachplaner)	25.000,00
2	Baustelleneinrichtung -Vorbereitung	50.000,00
3	Kosten für Genehmigungen Ausschreibung	6.000,00
4	Umsetzung der Baumaßnahme Ersatzneubau	800.000,00
5	Umsetzung der Bewässerung inkl. Zisterne	250.000,00
6	Abschlagszahlungen Baukosten Ersatzneubau	150.000,00
7	Schlussrechnung Bewässerungsanlage	250.000,00
8	Abschlagsrechnung Ingenieurleistungen	100.000,00
9	Beginn der Arbeiten für Kunstrasen	50.000,00
10	Schlussrechnung Ersatzneubau	50.000,00
11	Schlussrechnung Ingenieurleistungen	250.000,00
12	Schlussrechnung Kunstrasenplatz	46.000,00
Σ		2.027.000,0

Dabei ist ein Maßnahme Zeitraum von 3 Jahren angegeben. Die Förderhöhe beträgt 45 %. Der Anteil der Kommune liegt bei 55 %. Gesamtkosten des Projektes werden mit 2.027.000,00 € angemeldet. Die beantragten Fördermittel belaufen sich auf 912.150 €.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat unterstützt die vorgestellten Projekte und Interessensbekundung im Rahmen des Bundesprogrammes „Sanierung kommunaler Sportstätten“ sowie den Gesamtfinanzierungsplan.

**Einstimmig beschlossen**

**Ja 11 Nein 0 Anwesend 11**

## **5. Informationen der Verwaltung**

### **5.1 Termin Ramadama am 14.03.2026**

Bürgermeister Bergwinkel gibt bekannt, dass die diesjährige landkreisweite Ramadama Aktion am Samstag, 14. März 2026 durchgeführt wird.

## **6. Anfragen**

Erster Bürgermeister Helmut Bergwinkel beantwortet Anfragen aus der Mitte des Gemeinderates. Soweit sie nicht erledigt werden konnten wurden sie vorgemerkt.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt der Vorsitzende um 20:13 Uhr den öffentlichen Teil der Sitzung.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Helmut Bergwinkel  
Erster Bürgermeister

Edith Bergwinkel  
Schriftführung